

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Inge Höger, Jan van Aken, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/318 –**

### **Der Kolonialkonflikt um die Westsahara und anhaltende Menschenrechtsverletzungen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Am 13. November 2009 wurde der saharauischen Menschenrechtsaktivistin Aminatou Haidar am Flughafen von El Aaiún, Hauptstadt der Westsahara, die Einreise in die besetzten Gebiete der Westsahara verweigert. Sie hatte es abgelehnt, eine Erklärung zu unterzeichnen, dass sie marokkanische Staatsbürgerin sei. Aminatou Haidar kehrte aus den USA zurück, wo sie einen Menschenrechtspreis in Empfang genommen hatte. Ihr wurde der Reisepass abgenommen und sie musste gegen ihren Willen ein Flugzeug zu den Kanarischen Inseln besteigen. Dort wurde ihr von den spanischen Behörden zugesichert, dass sie den nächsten Flug zurück in ihre Heimat nehmen könne, wo ihre beiden Kinder auf sie warteten. Daraufhin erklärte sie sich bereit, das Flugzeug zu verlassen.

Nachdem sie spanischen Boden betreten hatte, wurde ihr jedoch von den spanischen Behörden der Rückflug in die besetzten Gebiete der Westsahara verweigert, da sie keinen Pass besäße. Dies ist umso erstaunlicher, als ihr ohne Pass die Einreise ermöglicht wurde.

Seit dem 14. November 2009 befindet sich Aminatou Haidar auf dem Flughafen von Lanzarote im Hungerstreik, um auf ihre Situation und die Menschenrechtsverletzungen in den besetzten Gebieten ihres Heimatlandes aufmerksam zu machen. Laut Augenzeugenberichten ist ihr Gesundheitszustand inzwischen bedenklich.

Dies ist ein neuer eklatanter Fall einer Menschenrechtsverletzung, der nach der Verhaftung von sieben saharauischen Menschenrechtsaktivisten am 8. Oktober 2009 deutlich macht, dass die marokkanische Regierung keinerlei Anstalten mehr macht, ihre Haltung zur Menschenrechtsfrage in den besetzten Gebieten der Westsahara zu verschleiern. Die marokkanischen Behörden begehren aber seit Beginn des Einmarsches und der Besetzung der Westsahara im Oktober 1975, unmittelbar nachdem der Internationale Gerichtshof die marokkanischen Ansprüche zurückgewiesen hatte, schwere Menschenrechtsverletzungen. Mit dem Einmarsch begann auch die Flucht der Saharais ins algerische Exil. Die Versorgungslage dort ist aber prekär. Zwar zog Spanien am 28. Februar 1976 aus dem Gebiet ab, übertrug aber entgegen den Forderungen

der Vereinten Nationen, die Dekolonisation einzuleiten, die Hoheit an Marokko. Seit 1979 hält das Königreich Marokko große Teile der Demokratischen Arabischen Republik Sahara besetzt, die im Februar 1976 von der Frente Polisario ausgerufen wurde. Zwischenzeitlich hatten über 80 Staaten die Demokratische Arabische Republik Sahara anerkannt, die im Gegensatz zu Marokko auch Gründungsmitglied der Afrikanischen Union (AU) ist. Marokko hat die von ihm effektiv besetzten Gebiete durch einen verminten Wall (eine 5 Meter hohe Mauer mit einer Länge von mehr als 2 600 Kilometern) vom östlichen Drittel, das die Polisario ebenso wie die Flüchtlingslager in Algerien kontrolliert, abgegrenzt. Marokko beansprucht auch weiterhin das gesamte Gebiet.

Seit 1991 blockiert Marokko die Bemühungen der UNO für ein freies und faires Referendum über die Zukunft der Westsahara und widerspricht damit u. a. der Resolution 1754 (2007) des UN-Sicherheitsrates, die ein Referendum über den Status der Westsahara vorsieht und zu dessen Durchführung seit 1991 die UN-Mission MINURSO vor Ort ist.

In den von Marokko besetzten Gebieten findet ein intensiver Abbau von Rohstoffen – insbesondere Phosphat – statt. Marokko ist weltweit größter Exporteur von Phosphat, das teilweise in der Westsahara abgebaut wird, und Phosphorsäure. Weitere vermutete Rohstoffvorkommen – u. a. von Uran – sind noch nicht erschlossen. Vor den Küsten der Westsahara werden Erdölreserven vermutet, europäische Fischfangflotten sind dort bereits an der Ausbeutung der Fischgründe beteiligt, was weiter zur Verarmung der Bevölkerung beiträgt.

Abgesehen von den vermuteten und vorhandenen Rohstoffvorkommen sind die Regionen Sahara und Westafrika in den letzten Jahren auch wegen Piraterie, vermeintlicher Aktivitäten der al Qaida, wegen illegalen Handels mit Waffen, Drogen und Zigaretten sowie insbesondere als Herkunfts- und Transitregionen für Migrantinnen und Migranten sowie Flüchtlinge in den sicherheitspolitischen Fokus der USA und auch der EU gerückt. Während hinsichtlich einer politischen Lösung des Westsaharakonfliktes von der internationalen Gemeinschaft wenig Engagement ausgeht, drohen die zunehmende Frustration in den Flüchtlingslagern und die Ausbildung und Ausrüstung marokkanischer und westafrikanischer Sicherheitskräfte die Situation zu eskalieren.

1. Wie bewertet die Bundesregierung die nach wie vor bestehende völkerrechtswidrige Annexion der Westsahara durch Marokko bzw. den gegenwärtigen völkerrechtlichen Status der Westsahara?

Der völkerrechtliche Status der Westsahara ist ungeklärt.

2. Wie bewertet die Bundesregierung den aktuellen Stand hinsichtlich der vom UNO-Sicherheitsrat geforderten Durchführung eines Referendums, in dem die saharauische Bevölkerung auf der Basis des Rechts auf Selbstbestimmung über ihre Unabhängigkeit von oder Integration in Marokko entscheidet?

Worin sieht die Bundesregierung die Hauptursachen des Scheiterns der MINURSO?

Die Bundesregierung setzt weiterhin auf die Bemühungen der Vereinten Nationen, im Einverständnis zwischen den Beteiligten und auf Grundlage bestehender Resolutionen der Vereinten Nationen eine friedliche Lösung des Westsahara-Konflikts zu finden. Die Bundesregierung appelliert an alle Parteien, die Gespräche unter Ägide des persönlichen Gesandten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, Christopher Ross, so bald wie möglich fortzusetzen.

Das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in der Westsahara (MINURSO) beinhaltet die Überwachung des Waffenstillstands zwischen Marokko und der Polisario sowie die Organisation eines Referendums über den Status des Territoriums. Daneben ist die Mission mandatiert, den Austausch von Kriegsgefangenen, die Flüchtlingsrückkehr sowie die Beseitigung von Landminen zu unterstützen. Die Mission nimmt ihre Aufgaben wahr.

Der Westsahara-Konflikt ist regelmäßig Gegenstand politischer Gespräche und Kontakte der Bundesregierung und der Europäischen Union insbesondere mit Partnern in der Region.

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass der Autonomievorschlag der marokkanischen Regierung die Durchführung des vom UNO-Sicherheitsrat geforderten Referendums blockiert, da er eine Entscheidung über Unabhängigkeit oder Integration der Westsahara vorwegnimmt und damit eine Vorbedingung schafft, die eindeutig den Vorgaben des UNO-Sicherheitsrates widerspricht?

Auf den ersten Teil der Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in seiner Resolution 1871 (2009) den marokkanischen Autonomievorschlag sowie den Vorschlag der Polisario zur Kenntnis nimmt. Ebenso wie die Resolution des Sicherheitsrates 1754 (2007) ruft Resolution 1871 (2009) die Parteien auf, Verhandlungen direkt und ohne Vorbedingungen zu führen.

4. Hat die Bundesregierung vor, die Demokratische Arabische Republik Sahara als souveränen Staat anzuerkennen?  
Wenn ja, wann?  
Wenn nein, warum nicht?

Auf den ersten Teil der Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

5. Wie viele und welche Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union erkennen die Demokratische Arabische Republik Sahara, die Mitglied der AU ist, an?

Die Bundesregierung führt keine systematische Liste der die „Demokratische Arabische Republik Sahara“ anerkennenden Staaten.

6. Wie viele und welche Staaten erkennen über die AU hinaus die Demokratische Arabische Republik Sahara an?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

7. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, in welchen EU-Mitgliedstaaten in den nationalen bzw. regionalen Parlamenten interfraktionelle Zusammenschlüsse (Parlamentariergruppen, Freundeskreise o. Ä.) mit einem besonderen Interesse an den Beziehungen zur Westsahara bestehen, analog bzw. ähnlich der Westsaharagruppe im britischen Parlament (bitte nach Möglichkeit auflisten)?

Eine Auflistung interfraktioneller Zusammenschlüsse zu der Thematik der Westsahara in Parlamenten der EU-Mitgliedstaaten liegt der Bundesregierung

nicht vor. Die Organisation der parlamentarischen Arbeiten obliegt den jeweiligen Parlamenten.

8. Auf welche Quellen stützt sich die Aussage des Auswärtigen Amts in dessen Sachstandsbericht vom Dezember 2009 zum Thema Westsahara, nach der der marokkanische Pass der saharaischen Menschenrechtsaktivistin Aminatou Haidar „anscheinend auf eigenen Wunsch bei den marokkanischen Behörden“ verblieb, obwohl in der Presse fast ausschließlich die Version verbreitet wird, dass Aminatou Haidar der Pass abgenommen wurde (z. B. DER TAGESSPIEGEL vom 3. Dezember 2009)?

Die Aussagen über den genauen Ablauf der versuchten Einreise von Aminatou Haidar am Flughafen von Laayoune am 13. November 2009 sind widersprüchlich. Hierauf weist das Auswärtige Amt auch im Sachstandsbericht vom Dezember 2009 hin, der dem Deutschen Bundestag als Hintergrundinformation übergeben wurde.

9. Ist der Bundesregierung bekannt, dass der Vorsitzende der AU-Kommission, Jean Ping, die Ausweisung der saharaischen Menschenrechtsaktivistin Aminatou Haidar verurteilt und wie der Generalsekretär der Vereinten Nationen, Ban Ki-moon, angesichts wachsender Spannungen zwischen den Konfliktparteien in der Westsahara seine Besorgnis ausgedrückt hat (vgl. <http://allafrica.com/stories/200912060001.html>)?

Ja

10. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über konkrete Aktivitäten seitens der schwedischen EU-Ratspräsidentschaft hinsichtlich der Lösung des Konflikts mit den marokkanischen Behörden bezogen auf die Ausweisung der saharaischen Menschenrechtsaktivistin Aminatou Haidar?

Die Bundesregierung begrüßt, dass Aminatou Haidar in der Nacht zum 18. Dezember 2009 nach Laayoune zurückkehren konnte.

Die schwedische EU-Ratspräsidentschaft hatte unter anderem mit einer öffentlichen Erklärung vom 10. Dezember 2009 an die marokkanischen Behörden appelliert, gemeinsam mit den spanischen Behörden eine positive Lösung herbeizuführen. Der Fall von Aminatou Haidar war auch Gegenstand des politischen Dialogs im Rahmen des EU-Marokko-Assoziationsrats am 7. Dezember 2009.

11. Welche konkreten Initiativen hat die Bundesregierung ergriffen, um ihren Einfluss auf die marokkanische Regierung in der Frage der Lösung des Konflikts bezogen auf die Ausweisung der saharaischen Menschenrechtsaktivistin Aminatou Haidar geltend zu machen?

Das Auswärtige Amt stand während des Hungerstreiks von Aminatou Haidar in engem Kontakt mit marokkanischen Stellen und mit weiteren Beteiligten, auch unseren spanischen Partnern, und drängte auf eine einvernehmliche Regelung einer Rückreise von Aminatou Haidar nach Laayoune. Auch auf deutsche Bitte hin hat der EU-Assoziationsrat mit Marokko den Fall Aminatou Haidar thematisiert.

12. Inwieweit sieht die Bundesregierung in der Ausweisung von Aminatou Haidar eine verschärfte Repression durch die marokkanischen Behörden, die König Mohammed VI. von Marokko insofern vorgezeichnet hat, in-

dem er propagiert „Entweder man ist Marokkaner oder man ist Verräter“ und die „Feinde des Vaterlandes“ verdienten die Staatsbürgerschaft nicht (Die Presse, 14. Dezember 2009)?

Die Bundesregierung ist besorgt über zunehmende Spannungen und appelliert an alle Beteiligten, die Gespräche im Rahmen der Vereinten Nationen zur Lösung des Westsahara-Konflikts so bald wie möglich fortzuführen.

13. Inwieweit wird sich die Bundesregierung in Anbetracht der wachsenden Beziehungen zwischen der EU und Marokko dafür einsetzen, den fortgeschrittenen Status (advanced status) der Beziehungen zwischen der EU und Marokko so lange auszusetzen, bis Marokko die politische Verfolgung der Saharais einstellt und all jene Personen freilässt, die wegen des Versuchs, ihre bürgerlichen und politischen Grundrechte wahrzunehmen, willkürlich verhaftet wurden sowie bis zu dem Zeitpunkt, bis Marokko die Umsetzung der vom UNO-Sicherheitsrat geforderten Durchführung eines Referendums gewährleistet?

Im Rahmen der europäischen Nachbarschaftspolitik und auch des fortgeschrittenen Status („advanced status“) mit Marokko werden regelmäßig die Themen Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit angesprochen. Der politische Dialog des Aktionsplans mit Marokko sieht dies genauso vor wie das Assoziierungsabkommen, welches den Menschenrechten eine grundlegende Bedeutung für die Innen- sowie die Außenpolitik der EU und Marokkos zuweist.

14. Welche konkreten Initiativen hat die Bundesregierung ergriffen, um „ihren Einfluß auf beide Konfliktparteien, insbesondere auf das Königreich Marokko, geltend zu machen, um die eingetretenen Verzögerungen im Friedensprozeß überwinden zu können“, wie der Deutsche Bundestag dies in dem am 16. Juni 1999 angenommenen Antrag gefordert hat und in dem sich der Deutsche Bundestag zum UN-Friedensplan und zum darin geforderten Referendum bekannt hat (Bundestagsdrucksache 14/1151)?

Die Bundesregierung ist mit den Konfliktparteien im kontinuierlichen Gespräch und misst den Vereinten Nationen unverändert eine Schlüsselrolle bei der Lösung des Westsahara-Konflikts zu.

15. Kontrolliert die Bundesregierung den Export von weniger letalen Waffen wie Schildern, Schlagstöcken, CS- und Pfeffersprays, Wasserwerfern, Gummigeschossen und Elektroschockgeräten nach Marokko, mit denen die marokkanischen Streitkräfte – v. a. Polizei- und Gendarmeriekräfte – ausgerüstet werden, da diese für zahlreich dokumentierte Menschenrechtsverletzungen in den marokkanisch besetzten Gebieten verantwortlich gemacht werden?

Wenn ja, welche der genannten Güter wurden in welchem Umfang in den letzten zehn Jahren nach Marokko exportiert?

Wenn nein, warum nicht?

Je nach technischer Spezifikation der Güter wird der Export von CS- und Pfeffersprays, Elektroschockgeräten, Elektroschockschildern sowie Elektroschlagstöcken nach Marokko gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 („Anti-Folter-Verordnung“) bzw. von Gummigeschossen gemäß der Außenwirtschaftsverordnung i. V. m. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste kontrolliert. Sonstige Schilde und Schlagstöcke sowie Wasserwerfer unterliegen keiner Ausfuhrgenehmigungspflicht. Ausfuhrgenehmigungen nach Marokko wurden für den angefragten Güterkreis im genannten Zeitraum nicht erteilt.

16. Setzt sich die Bundesregierung innerhalb der UNO für ein Waffenembargo und weitere Sanktionen gegen Marokko ein, bis der Westsaharakonflikt beigelegt wurde, oder erwägt sie solche Maßnahmen?

Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

17. Von welchen Programmen der EU und ihrer Mitgliedstaaten zur besseren Steuerung und Kontrolle der Migration aus Afrika, in deren Rahmen marokkanische Sicherheitskräfte unterstützt, ausgerüstet oder ausgebildet werden, hat die Bundesregierung Kenntnis?

Wie wird sichergestellt, dass dieser Transfer von Marokko nicht auch bei der Aufrechterhaltung der völkerrechtswidrigen Besetzung der Westsahara genutzt wird?

Die Bundesregierung unterhält kein Programm, welches den beschriebenen Kriterien entspricht. Nach Kenntnis der Bundesregierung führt die EU derzeit kein entsprechendes Programm durch. Von etwaigen bilateralen Programmen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union hat die Bundesregierung keine Kenntnis.

18. Waren deutsche Vertreter an der technischen Mission zu illegaler Migration der EU-Kommission im Oktober 2005 in Marokko und an der euro-afrikanischen Ministerialkonferenz zu den Themen „Migration“ und „Entwicklung“ im Juli 2006, in deren Folge die EU der marokkanischen Regierung Gelder zur Verbesserung der Kapazitäten im Grenzschutz zur Verfügung stellte, beteiligt?

Haben die deutschen Vertreter hierbei die Menschenrechtslage in der Westsahara thematisiert?

Wie bewertet die Bundesregierung die Kooperation Deutschlands, der EU und ihrer Mitgliedstaaten mit marokkanischen Behörden beim „Kampf gegen die illegale Migration“ vor dem Hintergrund des Westsaharakonflikts?

Marokko war im Juli 2006 Gastgeber der ersten euro-afrikanischen Ministerkonferenz zu Migration und Entwicklung, an der auch Deutschland teilgenommen hat. Bei dieser Konferenz im Rahmen des EU-Gesamtansatzes Migration wurde als Teil der Abschlusserklärung ein politischer Aktionsplan für die westafrikanische Migrationsroute angenommen. Die Abschlusserklärung enthält ein klares Bekenntnis der Konferenzteilnehmer zum Flüchtlingsschutz.

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

19. Waren oder sind marokkanische Militärs – beispielsweise im Rahmen des Lehrgangs internationaler Generalstabs- und Admiralstabsdienst (LGAI) – an Ausbildungsprogrammen der Bundeswehr beteiligt?

Wenn ja, welche Angehörige der marokkanischen Streitkräfte waren an welchen Ausbildungsprogrammen beteiligt, und wie bewertet die Bundesregierung dies vor dem Hintergrund des Westsaharakonfliktes?

Marokko erhält seit 1966 militärische Ausbildungshilfe. Schwerpunkte der in den letzten Jahren den marokkanischen Streitkräften zur Verfügung gestellten Ausbildungsplätze sind Lehrgänge in den Bereichen Logistik und ABC-Abwehr. Daneben wurden Studiengänge an den Universitäten der Bundeswehr angeboten und von marokkanischen Offizieren absolviert.

Marokko ist vor allem vor dem Hintergrund des Einsatzes deutscher Marineeinheiten in der Straße von Gibraltar ein regelmäßiger Dialogpartner in Nordafrika. Darüber hinaus zielt das militärpolitische Engagement Deutschlands auf die Stärkung des marokkanischen Engagements im Bereich der Mittelmeerdialog-Foren.

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

20. Wurden am Center of Excellence for Stability Police Units (CoESPU), das im Rahmen des Aktionsplans „Expanding Global Capability in Peace Support Operations“ – mit Zustimmung der Bundesregierung (2004) als Mitglied der G8 auf dem Gipfel von Sea Island – in Italien aufgebaut und mit der Ausbildung von Gendarmeriekräften in Drittstaaten beauftragt wurde, auch marokkanische Sicherheitskräfte ausgebildet?

Welche Rolle spielen Menschenrechte nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Ausbildung am CoESPU?

Ist der Bundesregierung bekannt, ob es im Rahmen des CoESPU zu Besuchen und zum Austausch der Carabinieri bei/mit marokkanischen Gendarmeriekräften kam?

Befürwortet die Bundesregierung eine Beteiligung der Gendarmerie Royale Marocaine an der European Gendarmerie Force (EUROGENDFOR)?

Wie bewertet sie die Tatsache, dass marokkanische Gendarmeriekräfte an Übungen der EUROGENDFOR beteiligt wurden?

Die Bundesrepublik Deutschland ist am „Center of Excellence for Stability Police Units“ und an der „European Gendarmerie Force“ nicht beteiligt. Die Bundesregierung nimmt zu bilateralen Vereinbarungen anderer Staaten nicht Stellung.

21. Wie bewertet es die Bundesregierung vor dem Hintergrund des Westsaharakonfliktes, dass Marokko 2008 im Europäischen Nachbarschaftsprogramm ein sog. advanced status zugesprochen, 224 Mio. Euro zur Verfügung und weitere 682 Mio. Euro im Zeitraum 2007 bis 2010 in Aussicht gestellt wurden?

Wird sich die Bundesregierung dafür stark machen, dass künftige Zuwendungen aus dem Europäischen Nachbarschaftsprogramm von einer Lösung des Westsaharakonfliktes abhängig gemacht werden?

Auf die Antwort zu den Fragen 2 und 13 wird verwiesen.

22. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des UNO-Untergeneralsekretärs und Rechtsberaters im Büro für Rechtsfragen von März 1994 bis März 2004, Hans Corell, die er 2002 äußerte, wonach eine zukünftige Erforschung und Ausbeutung entgegen dem Willen und den Interessen der Bevölkerung der Westsahara, die internationale Rechtsprinzipien verletzen würde, wie sie im Umgang mit mineralischen Rohstoffen für nicht selbst regierte Territorien festgelegt sind (vgl. Letter dated 29 January 2002 from the Under-Secretary-General for Legal Affairs, the Legal Counsel, addressed to the President of the Security Council, S/2002/161)?

Wenn ja, wie hat die Bundesregierung bisher dafür gesorgt und wie wird sie in Zukunft dafür sorgen, dass vor vertraglichen Abkommen, die auch die Westsahara betreffen, der Wille und die Interessen der Bevölkerung dieses nicht selbst regierten Territoriums maßgebend sind?

Die Bundesregierung teilt die in dem zitierten Brief des früheren Rechtsberaters im Sekretariat der Vereinten Nationen, Hans Corell, wiedergegebene Auf-

fassung, dass die jüngere Staatenpraxis die Rechtsauffassung von Staaten illustriert, dass Aktivitäten zur Ausbeutung natürlicher Ressourcen in Gebieten ohne Selbstregierung mit den Verpflichtungen des Staates, der die Verantwortung für diese Gebiete hat, unter der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen, wenn diese Aktivitäten zum Wohle der Einwohner dieser Gebiete, für sie oder in Konsultation mit ihren Vertretern unternommen werden (siehe Nummer 24 des zitierten Briefes).

Der Geltungsbereich völkerrechtlicher Verträge ist gegebenenfalls durch Auslegung zu ermitteln. Sofern bilaterale Verträge zwischen Deutschland und Marokko keine ausdrückliche Bestimmung über den Geltungsbereich enthalten, wird die Bundesregierung, soweit als erforderlich erachtet, eine einseitige Erklärung hinsichtlich des völkerrechtlichen Status der Westsahara abgeben.

Sowohl in ihren bilateralen Beziehungen als auch durch die EU achtet die Bundesregierung darauf, einer Festlegung des völkerrechtlichen Status der Westsahara nicht vorzugreifen.

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

23. Teilt die Bundesregierung auch die Ansicht, dass die Ausplünderung der natürlichen Ressourcen der Westsahara im krassen Widerspruch zu geltendem internationalem Recht steht, wie dies in besonderer Weise durch die Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen (z. B. 62/120 und 63/111) sowie auch jeweils in Artikel 1 sowohl der Internationalen Übereinkunft über bürgerliche und politische Rechte als auch der Internationalen Übereinkunft über wirtschaftliche Entwicklung, soziale und kulturelle Rechte festgeschrieben ist, die beide vom Königreich Marokko ratifiziert wurden?

Der Grundsatz der Souveränität der Völker über ihre natürlichen Reichtümer wurde durch den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (beide vom 19. Dezember 1966) bestätigt. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat in ihren Resolutionen 62/120 vom 17. Dezember 2007 und 63/110 vom 18. Dezember 2008 die Verwaltungsmächte nachdrücklich aufgefordert, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die unveräußerlichen Rechte der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf ihre natürlichen Ressourcen zu sichern und zu garantieren (jeweils Nummer 11 dieser Resolutionen).

Auf die Antwort zu Frage 22 wird verwiesen.

24. Wird die Bundesregierung im Europäischen Rat auf eine Neuauflage des EU-Marokko-Fischereiabkommens drängen, in dem von einer Fremdnutzung der saharaischen Küsten abgesehen wird?

Wenn ja, wann?

Wenn nein, warum nicht?

Das Fischereiabkommen zwischen der Gemeinschaft und Marokko gilt für den Zeitraum vom 28. Februar 2007 bis 27. Februar 2011. Es ist mit Finanzmitteln in Höhe von jährlich 36,1 Mio. Euro ausgestattet, wovon 13,5 Mio. Euro für die Unterstützung der Fischereipolitik in Marokko und die Förderung von Nachhaltigkeit in den marokkanischen Gewässern bestimmt sind. Artikel 12 des Abkommens legt fest, dass es sich automatisch um vier Jahre verlängert, wenn es nicht vorher gekündigt wird.

25. Wie beurteilt die Bundesregierung die Unterstützung beim Ausbau der Nutzung von Windenergie in Marokko durch die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) und die Kreditanstalt für Wiederaufbau Bankengruppe (KfW) vor dem Hintergrund, dass gegenwärtig eine der größten Windkraftanlagen in der besetzten Stadt El Aaiún entsteht?

Sind nach Kenntnis der Bundesregierung deutsche Unternehmen hieran beteiligt?

Die Bundesregierung fördert keine Projekte in der Westsahara.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zur Beteiligung deutscher Unternehmen an der Errichtung eines Windparks in Laayoune vor.

Auf die Antwort zu Frage 23 wird verwiesen.

26. Hat die Bundesregierung die Bemühungen der Chemischen Fabrik Budenheim KG, die an der größten Fabrik zur Aufbereitung von Phosphat in Jorf Lasfar über das gemeinsame Joint Venture Emaphos (Euro-Maroc Phosphore) zusammen mit der marokkanischen Monopolgesellschaft Office Chérifien des Phosphates (OCP) und dem belgischen Unternehmen Prayon-Rupel beteiligt ist, um eine Kooperation mit der marokkanischen Monopolgesellschaft beim Abbau der Phosphatvorkommen in Westsahara unterstützt?

Wenn ja, in welcher Form?

Der Bundesregierung liegen zu den Bemühungen der genannten deutschen Firma keine Informationen vor.

27. Hat die Bundesregierung die Chemische Fabrik Budenheim KG darauf hingewiesen, dass eine Beteiligung an der Ausbeutung von Rohstoffen aus der Westsahara völkerrechtswidrig oder völkerrechtlich zumindest umstritten ist?

Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 26 wird verwiesen.

28. Ist die Bundesregierung den Hinweisen nachgegangen, wonach Schiffe deutscher Reedereien am Abtransport von Phosphor/Phosphorsäure aus den besetzten Gebieten beteiligt sind oder waren?

Wenn nein, warum nicht?

Ja

29. Würde aus Sicht der Bundesregierung eine Beteiligung von ihr unterstützter deutscher Unternehmen an Aktivitäten in der Westsahara den Status des Gebietes präjudizieren und den Eindruck vermitteln, es gäbe durch diese die Zusammenarbeit eine Änderung in der Haltung der EU zum Westsaharakonflikt?

Wenn nein, warum nicht?

Die allgemeine privatwirtschaftliche Tätigkeit von Unternehmen ist nichtstaatlicher Natur und hat keinen Einfluss auf die Position der Bundesregierung oder der Europäischen Union zum Status der Westsahara.

Auf den zweiten Teil der Antwort zu Frage 22 wird verwiesen.

30. Wird die Bundesregierung im Rahmen des so genannten Stockholmer Programms und der darin avisierten „Bemühungen im Hinblick auf eine verstärkte Zusammenarbeit, u. a. den raschen Abschluss von Rückübernahmeabkommen“ insbesondere auch mit Marokko darauf einwirken, dass der Wille und die Interessen der Bevölkerung der Westsahara als nicht selbst regiertes Territorium maßgebend sind?

Die Kommission hat im September 2000 das Mandat erhalten, Verhandlungen mit Marokko über den Abschluss eines Gemeinschafts-Rückübernahmeabkommens zu führen. Die Verhandlungen begannen im April 2003. Obwohl anlässlich einer Verhandlungsrunde im Januar 2009 ein Einvernehmen über den Inhalt des Abkommens erzielt worden war, wurden auf Bitten von Marokko die Verhandlungen im Anschluss zu Fragen der Beweismittel und der Fristen für die Beantwortung von Rückübernahmeersuchen nochmals aufgenommen.

Auf die Antwort zu den Fragen 2 und 13 wird verwiesen.

31. Geht die Bundesregierung davon aus, dass lediglich Einzelfälle Anlass zur Sorge hinsichtlich der Menschenrechtslage in der Westsahara bereiten (vgl. Bundestagsdrucksache 16/13557, Antwort zu Frage 1), oder handelt es sich um systematische Menschenrechtsverletzungen?

Die Bundesregierung beobachtet die Einhaltung der Menschenrechte in der Region durch alle Beteiligten des Westsahara-Konflikts mit großer Aufmerksamkeit. Sie stützt sich dabei auch auf die Berichte internationaler Organisationen und von Nichtregierungsorganisationen.

32. Inwieweit ist der Bundesregierung bekannt, dass Marokko trotz Unterzeichnung der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 sich weigert, den Ausweis, den der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) ausstellt, für gültig zu erklären und denen, die in seinem Besitz sind, die Rechte, die damit verbunden sind, zu geben, besonders den Aufenthalt, die Arbeit, den Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen und die Bewegungsfreiheit betreffend?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass die marokkanische Regierung eine kritische Haltung gegenüber der Praxis des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) bei der Erteilung von Flüchtlingsausweisen einnimmt. Nach Erkenntnissen der Bundesregierung dürfen Inhaber von Flüchtlingsausweisen des UNHCR gemäß marokkanischem Recht nicht abgeschoben werden.

Für den Personenkreis der durch den UNHCR anerkannten Flüchtlinge sind der Bundesregierung Probleme bei der Ausstellung von Aufenthaltsgenehmigungen, dem Zugang zum Arbeitsmarkt, zum Bildungssystem sowie zur Gesundheitsversorgung bekannt. Eine inoffizielle Arbeitsaufnahme wird nach Erkenntnissen der Bundesregierung vielfach geduldet. Der Bundesregierung ist die Unterstützung der Bedürftigsten unter den Flüchtlingen durch karitative Vereine bekannt.

33. Inwieweit ist der Bundesregierung bekannt, dass sich die marokkanischen Behörden vielfach weigern, den vom UNHCR anerkannten Flüchtlingen Aufenthaltsgenehmigungen auszustellen, wodurch diesen der Zugang zum Arbeitsmarkt, zum Bildungssystem, zur Gesundheitsversorgung und zu anderen öffentlichen Einrichtungen versperrt ist?

Auf die Antwort zu Frage 32 wird verwiesen.

34. Inwieweit ist der Bundesregierung bekannt, dass darüber hinaus immer wieder auch anerkannte Flüchtlinge und Asylbewerber/Asylbewerberinnen festgenommen und an die algerische Grenze nach Oujda sowie in die Westsahara verfrachtet werden, weil die marokkanischen Sicherheitskräfte die vom UNHCR ausgestellten Papiere nicht anerkennen?

Soweit der Bundesregierung bekannt, müssen vom UNHCR anerkannte Flüchtlinge mit entsprechenden Papieren grundsätzlich bei Razzien nicht mit Verhaftung und Verbringung zur algerischen Grenze rechnen. Einige Nichtregierungsorganisationen berichten über Ausnahmefälle. Der UNHCR betreibt an der Grenze zu Algerien in Oujda eine Außenstelle, welche sich nach den Informationen der Bundesregierung dieser Fälle annimmt.

Auf die Antwort zu Frage 32 wird verwiesen.

35. Inwieweit fordert die Bundesregierung Konsequenzen für die Zusammenarbeit der EU mit Marokko, bezogen auf Maßnahmen zur Verhinderung der so genannten illegalen Migration und zur Sicherung der EU-Außengrenzen, da es systematisch sowohl Verletzungen von Menschenrechten in der Westsahara als auch seitens der marokkanischen Behörden gegenüber Flüchtlingen sowie Migrantinnen und Migranten gibt?

Den Herausforderungen der Migration an den südlichen Seegrenzen der EU kann nur in enger Zusammenarbeit mit Transit- und Herkunftsstaaten erfolgreich begegnet werden. Den politischen Rahmen für das EU-Handeln bildet hierbei der EU-Gesamtansatz Migration. Hiernach bedarf es einer ausgewogenen Balance aller Aspekte der Migrationspolitik: Eindämmung illegaler Migration, Nutzung der Chancen legaler Migration, Verknüpfung von Migration und Entwicklung. Die EU dringt im Rahmen dieses Migrationsdialogs regelmäßig auf Einhaltung der internationalen Normen und Standards des Flüchtlingsschutzes und leistet einen Beitrag dazu, dass die Herkunfts- und Transitstaaten Strukturen zur Aufnahme und zum Schutz von Flüchtlingen aufbauen.

36. Inwieweit ist der Bundesregierung bekannt, dass insgesamt 250 der ca. 600 (im Juni 2008 noch 830) in Marokko vom UNHCR anerkannten Flüchtlinge einen Antrag auf ein Resettlement beim UNHCR eingereicht und Briefe an verschiedene Botschaften geschrieben haben, und sind entsprechende Anträge bzw. Schreiben seitens des UNHCR oder von Betroffenen auch an die deutsche Botschaft gegangen?

Wenn ja, wie viele, und mit welchem Ergebnis?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass einige der vom UNHCR anerkannten Flüchtlinge beim UNHCR einen Antrag auf Umsiedlung gestellt haben. Hier- von hat nach Informationen der Bundesregierung jedoch lediglich ein sehr geringer Anteil die Kriterien für eine Umsiedlung erfüllt. Bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Rabat sind keine Anträge dieser Art eingegangen.

